

volle Zwanziger und andere Erzählungen. Von J. Huber, weil. Pfarrer von Straßwalchen. gbd. K 3.40. — **Aelplerblut.** Von R. Reiterer. Geschichten und Gestalten aus den Bergen. gbd. K 3.—. — **Ein österreichischer General,** Leopold Freiherr von Unterberger, f. f. Feldzeugmeister. Ein Lebensbild. Von Th. Raf. gbd. K 3.40. — **Geschichten und Bilder aus den Boralpen.** Von Josef Wüfinger. gbd. K 3.—. — **Runimund und Felix.** Von R. Weißenhofer. Eine Erzählung aus dem Donautale. gbd. K 2.20. — **Schiras.** Roman. Von J. Puhm. gbd. K 4.—.

Bergendete Jugend. Roman. Nach E. Schoyen „En Sjaels Historie.“ Frei bearbeitet von E. zur Haide. Billmayers Buchhandlung in Osnabrück. 8°. 224 S. gbd. M. 3.50.

Paul Vejner, der einzige Sohn eines Amtsrichters in Seeland, ist von Jugend an leichtsinnig gewesen. Ein glaubensloser Professor raubte ihm das Gut des Glaubens. Das Glück war ihm derart günstig, daß er mittels eines Loses eine Million gewann. Nun stürzte sich der junge Mann in einen Abgrund von Genüssen, eine ganz weltlich gesinnte Dame fing ihn in ihren Netzen, sodaß er sie ehelichte. Den beiden gelang es, den Reichtum so gründlich zu verputzen, daß der Konkurs folgte, die Frau endete als Selbstmörderin. Der Mann kam jetzt zu besserer Einsicht, er wurde gläubig und begann ein neues, besseres Leben. Für gebildete Kreise eine wertvolle Lektüre.

Leider dürfen wir von der Uebersetzerin, der Klosterfrau Cäcilia aus dem Ursulinenkloster in Haselünne, Hannover, kein neues Buch mehr erwarten — Gott hat sie abberufen von dieser Welt; sie hat sich auf dem Gebiete der Belletristik große Verdienste erworben.

(Schluß folgt.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ehescheidung.**) Gewissensfall. Die katholische Claudia heiratet ziviliter in Ungarn den dort ansässigen Titus, der von der katholischen Religion zum Calvinismus übergetreten ist. Zwei Jahre nach der Heirat, die kinderlos geblieben, gibt es Zwistigkeiten zwischen beiden. Claudia erhebt gegen Titus Klage auf Verletzung der ehelichen Treue und erlangt die bürgerliche Trennung der Ehe. Ein Jahr nachher kommt sie zum katholischen Pfarrer, um eine neue Ehe mit dem katholischen Cajus einzugehen. Kann ihrer Bitte willfahrt werden?

Antwort. Da hier eine im öffentlichen Forum sich abspielende Eheache in Frage tritt, so ist vorab zu bemerken, daß der Pfarrer hier inkompetent ist, bevor die bischöfliche Behörde in der Angelegenheit ihren Schiedspruch getan hat. Er mußte also die Claudia dorthin verweisen oder an ihrer Stelle an den Bischof rekurrieren. Jedoch soll er sich vorher von der Aussicht oder Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes Rechenschaft geben; im ersten Falle ihn einleiten, im anderen sich gar nicht darum bemühen. In diesem Sinne ist auch für den Seelsorger oder Beichtvater eine prinzipielle Lösung am Platze.

Alles dreht sich um die Gültigkeit der zwischen Claudia und Titus ziviliter abgeschlossenen Ehe. Ist diese im Gewissen eine gültige Ehe, dann ist Claudia mit ihrem Begehren, eine zweite Ehe einzugehen, vollständig abzuweisen; ist sie ungültig, dann steht der Wiederverheiratung nichts im Wege. Einer Untersuchung bedarf daher die Sache nur, insofern die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zwischen Claudia und Titus auf vernünftige Gründe hin angezweifelt werden kann. Bis zum 19. April 1908 galt eine Ehe, wie die zwischen Claudia und Titus als eine Mischehe; denn als Nichtkatholik galt derjenige, welcher mit seinem katholischen Glauben gebrochen und einer akatholischen Sekte sich formlich angeschlossen hatte. So werden bezüglich der Mischehen im Dekret des heiligen Offiziums vom 6. April 1859 ausdrücklich als *haeretici* gerechnet „*apostatae ab Ecclesia catholica ad haeticam sectam transeunt*“. Ebenso unbezweifelt ist es, daß in Ungarn bis zum genannten Datum 19. April 1908 die Mischehen auch in formloser Weise gültig geschlossen werden konnten; so ausdrücklich in dem vom Gregor XVI. erlassenen Schreiben vom 30. April 1841 (Denziger n. 1485). Ist also die Ehe zwischen Claudia und Titus vor dem 19. April 1908 geschlossen, so liegt die *praesumptio* für die Gültigkeit der Ehe vor, und sie hat trotz ziviler Scheidung oder Trennung als durchaus gültig und fortbestehend zu gelten, bis nicht die Ungültigkeit des ersten Abchlusses bewiesen ist.

Eine solche Ungültigkeit könnte sich herleiten 1. aus der Anschauung der Kontrahenten, insofern sie, oder wenigstens einer derselben, in der Zivilehe nur eine leere Zeremonie sahen und in keiner Weise den Willen hatten, durch diese sich vor Gott und dem Gewissen zu binden. Kann dafür der Beweis erbracht werden, dann ist die Ungültigkeit der in Frage stehenden Ehe erwiesen, weil der beiderseitige Konsens einen wesentlichen Mangel aufweist. 2. Dasselbe würde statthaben, wenn einer der Kontrahenten sich nur zeitweise binden wollte. Dieser Fall wird im genannten päpstlichen Schreiben für die bezüglichen Gegenden speziell erwähnt mit den Worten „*nisi tamen . . . in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes*“. Nämlich die Anschauung der Protestanten, als sei unter gewissen Umständen eine Trennung des Ehebandes gestattet, zieht an und für sich noch nicht einen wesentlichen Mangel des wahren Ehekonsenses und infolge dessen die Ungültigkeit der Ehe nach sich. Es bleibt diese Anschauung in der Regel eine nebenhergehende irrige Anschauung, mit welcher sich trotzdem sehr wohl der Wille verbinden kann, hier et nunc eine wahre Ehe schließen zu wollen: dieser Wille genügt zum gültigen Eheabschluß. Würde aber wirklich beim Eheabschluß es zur Bedingung gemacht, daß man sich eventuell später wieder trennen könne, so würde ein solch bedingter Konsens eine gültige Ehe nicht bewirken können. Sollten Gründe sein, bei der in Frage stehenden Ehe zwischen

Claudia und Titus einen solch bedingten Abschluß zu vermuten, so müßte man darüber sich Klarheit zu verschaffen suchen. Doch nur nach sicher erbrachtem Beweise kann daraufhin die Ehe für ungültig erklärt werden.

Anderß liegt die Sache, wenn es sich um einen Eheabschluß nach dem 19. April 1908 handelt. Von dem Tage an gilt eine Ehe, wie die der Claudia mit Titus, nicht mehr als Mischehe, sondern als Ehe zwischen Katholiken. In dem Dekret „Ne temere“ heißt es deutlich: „Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati . . . licet . . . ab eadem postea defecerint.“ Uebrigens ist dies nicht einzig durchschlagend für die Beurteilung der in Rede stehenden Ehe. Selbst wenn sie noch als Mischehe gälte, so käme jene andere Bestimmung in Anwendung, daß die Vorschriften des Dekrets „Ne temere“ für die Katholiken bindend seien, auch wenn sie mit Nichtkatholiken eine Ehe eingehen wollen: hievon machen nur die Mischehen der Deutschen im Deutschen Reiche unterdessen eine Ausnahme.

In allen Fällen also konnte Claudia nach dem 19. April 1908 eine gültige Ehe nur schließen vor dem katholischen Pfarrer des Ortes und eine bloße Zivilehe müßte ohne jede weitere Untersuchung als vor Gott und dem Gewissen ungültig erklärt werden. Alsdann stände also einer neuen Ehe der Claudia nichts im Wege: es wäre sogar durchgehends Pflicht des Pfarrers, auf baldige Erledigung aller etwa noch zu beobachtenden Formalitäten hinarbeiten und der beabsichtigten Ehe zum Abschluß zu verhelfen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Hat das kirchliche Bächerverbot heute noch Bedeutung?) Die von Münster ausgegangene Bewegung gegen die kirchliche Indergesetzgebung stützt sich vor allem darauf, daß das Gebot von vielen doch nicht beobachtet werde, und ein Gesetz aufrecht erhalten, welches die Untergebenen nicht erfüllen, bringe der gesetzgebenden Autorität mehr Schaden als Nutzen, müsse also ehestens aufgehoben, zum mindesten beschränkt werden. Da in vielen Fällen, wendet man weiter ein, sei gerade die Versekung eines Buches auf den Index für gewisse Kreise eine ganz ausgezeichnete Empfehlung des Buches, das aus Haß gegen die Kirche, aus vorwitziger Neugierde von vielen gekauft und gelesen werde, welche sich sonst um solche Bücher nicht kümmern. Das Verbot des Buches trage erst recht zur Verbreitung des Buches bei. Es liegt ja diesen Einwänden ein Körnchen Wahrheit zugrunde; trotzdem aber behält das kirchliche Bücherverbot auch heute noch seine Bedeutung.

Zunächst ist es gewiß, daß eine große Anzahl von Katholiken die Entscheidungen der obersten kirchlichen Behörden mit Ehrfurcht entgegennimmt und befolgt und dadurch vor vielen Gefahren für ihre Glaubensfestigkeit und Glaubensfreudigkeit, wie für ihre Sittlichkeit bewahrt wird. Für alle aber wird durch das Verbot eine Warnungstafel aufgestellt, welche vor den Gefahren warnt, und das